

In der Parteigerichtssache

des Herrn

Prof. Dipl.-Ing. H aus B

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Ortsverband B-St-S,

vertreten durch den Ortsverbandsvorstand,

dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden,

Herrn S MdA aus B

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte S & Partner aus B,

wegen Befangenheit

hat das Bundesparteigericht der CDU am 24. März 1998 in Bonn durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a.D. Dr. Pia Rumler-Detzel

-als Vorsitzende-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Rechtsanwältin Petra Kansy

Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D. Carl L. Sträter

Vorsitzender Richter am Verwaltunggerichtshof i.R. Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Der Befangenheitsantrag wird als unbegründet zurückgewiesen.

## **Gründe**

Nach der im Verfahren vor dem Bundesparteigericht entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 42 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kann ein Richter wegen Befangenheit nur abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Ein solcher Grund ist gegen keines der Mitglieder des Bundesparteigerichts gerechtfertigt, die zur Entscheidung in der Rechtsbeschwerde des Antragstellers berufen sind.

Der Antragsteller macht einmal geltend, daß bei früheren Verfahren vor dem Bundesparteigericht deren Behandlung verschleppt worden sei. Die bei den damaligen Verfahren beteiligten Mitglieder des Bundesparteigerichts der CDU gehören jedoch entweder dem Bundesparteigericht nicht mehr an - mit Ausnahme von Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. Kuthning - oder sind heute am Parteigerichtsverfahren nicht beteiligt. Dr. Kuthning, jetzt Vorsitzender des Bundesparteigerichts, war damals weder Vorsitzender noch Berichterstatter und hatte somit keinen Einfluß auf die zeitliche Bearbeitung. Daher geht der Befangenheitsantrag insoweit ins Leere.

Soweit sich der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Bundesparteigerichts auf das Schreiben vom 18. März 1998 stützt, ist dieser Antrag unbegründet, weil es sich bei diesem Schreiben um einen rechtlichen Hinweis handelt und eine Äußerung zur Rechtslage in der Sache selbst nicht ein Grund dafür sein kann, einen Richter als befangen abzulehnen. Dies gilt auch insoweit, als der Zeitpunkt des Schreibens - einige Tage vor der mündlichen Verhandlung und erst 10 Monate nach Eingang der Rechtsbeschwerde - beanstandet wird. Das Bundesparteigericht kann sich nur nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nacheinander mit den eingegangenen Sachen befassen, so daß Hinweise erst kurz vor einer mündlichen Verhandlung hingenommen werden müssen, zumal sich der Antragsteller auch dann mit rechtlichen Hinweisen auseinandersetzen müßte, wenn sie erst in der mündlichen Verhandlung selbst gegeben würden. Ein Hinweis auf eine Befangenheit gegenüber dem Antragsteller läßt sich daher aus dem Zeitpunkt des Hinweises nicht ableiten.

Daher war der Befangenheitsantrag als unbegründet zurückzuweisen.